Start of Willi Sondheim Collection

AR 11724

Sys #: 000359579

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 11724 1/1 Willi Sondheim Collection, 1914-1935

Soldbuch

für

den Ersatzreservisten
Willy Sondheim

Nr. 164 Stammrolle.

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen Willy Sandheim
   geboren am 2. Februar 1887
   zu Ober-Gleen
   Verwaltungs-Bezirk Alsfeld
   Bundesstaat Hessen
2. Der Eltern
   a) Stand Kaufmann
   b) Vor- und Kaufmann Hirsch Sandheim
   c) Familiennamen Therese geb. Stern
   d) Wohnort Giessen
   e) Verwaltungs-Bezirk
3. Religion isr.
4. Stand oder Gewerbe Kaufmann
5. Verheiratet seit
   mit —
   der Ehefrau Wohnort —
   Verwaltungs-Bezirk —
   hat /. Kinder —

6. Tag des Eintritts in das stehende Heer: 5. Aug. 1914 beim 46ten Festungskompagnie

des Wiedereintritts

7. Ist Inhaber folgender Orden und Ehrenzeichen:

8. Personal-Beschreibung des Inhabers:

Größe 1 m cm, Gestalt

Kinn Nase Mund

Haar Bart

Stiefel-Länge .... Weite ....

Besondere Kennzeichen:

Ausgefertigt

Kgl. Ober Olm am 6 Aug. 1914

(Dienstsiegel)

Dreyman

Leutnant d. L. Führer der 46 Festungskompagnie.

Inhaber hat empfangen:

monatlich M 15.90

ab 21.9.14. monatlich Mk 9,90

Nachweisung

(Im Friedensverhältnis ist die Ausfüllung dieser Nach-
von Kranken an die Lazarette auf Grund-

Benennung des Lazaretts	Der Lazarett-Aufnahme: Tag und Monat	Der Lazarett-Aufnahme: Jahr	Krankheit (nötigenfalls bei der Entlassung zu berichtigen)	In das … Waffen: Gewehr	Säbel			

weisung nicht erforderlich, da die Überweisung
der Lazarettscheine erfolgt.)

Lazarett mitgegeben: Waffen		Groß-Bekleidungsstücke: Mantel	Waffenrock	Tuchhosen						

Abzuschneiden

In das Lazarett

Klein-Bekleidungsstücke										
Hemden	Paar Stiefel									

mitgegeben

Privat-Kleidung und Sachen

Abzuschneiden

In das Lazarett mitgegeben
Geld, Geldwert habende Papiere, Wertgegenstände

Unterschrift des absendenden Truppenteils (Hauptmann ꝛc., Feldwebel)	Tag und Monat der Entlassung aus dem Lazarett	Tag der Entlassung aus dem Lazarett	Etwaige Bemerkungen in Bezug auf die Entlassung aus dem Lazarett (übergeführt nach N. N., als geheilt zum Truppenteil ꝛc.)	Unterschrift des die Entlassung bewirkenden Lazarettbeamten

Benennung des Lazaretts	Der Lazarett-Aufnahme		Krankheit (nötigenfalls bei der Entlassung zu berichtigen)	In das Lazarett				
				Waffen				
	Tag und Monat	Jahr		Gewehr	Säbel			

Kupons zu dem Soldbuch Nr. 16[illegible]

des [illegible]

für 1. ~~Oktober~~ [illegible] 19[illegible] — Ende ~~September~~ [illegible] 19[illegible]

23

Oktober.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel
November.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel
Dezember.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel
Januar.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel
Februar.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel
März.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel

April.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel
Mai.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel
Juni.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel
Juli.	I. Monatsdrittel
	II. Monatsdrittel
	III. Monatsdrittel
August.	
September.	

Schriften, welche
er Rechtsverhält-
nach § 267 des
eutsche Reich die

Gesetzbuchs wird
m auch auf Geld-
n erkannt werden

elche ihm über-
cht ausschließlich
einem Andern
ernichtet, beschä-

80 a. a. Orten
nisstrafe zugleich
rlichen Ehre er-
rden."

he militärischen Strafen der Verlust
rlichen Ehre nach sich zieht, ergeben
und ff. des Militär-Strafgesetzbuchs
Deutsche Reich.

Soldbücher haben als Schriften, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, nach § 267 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Eigenschaft von Urkunden.

Nach § 274 Nr. 1 dieses Gesetzbuchs wird mit Gefängnis, neben welchem auch auf Geldbuße bis zu Eintausend Talern erkannt werden kann, bestraft:

„wer eine Urkunde, welche ihm über-
„haupt nicht, oder nicht ausschließlich
„gehört in der Absicht, einem Andern
„Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschä-
„digt oder unterdrückt."

„Auch kann nach § 280 a. a. Orten neben der erkannten Gefängnisstrafe zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden."

Welche militärischen Strafen der Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht, ergeben die §§ 32 und ff. des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Militärformular- u. Scheibenfabrik L. Böttcher Nachf.
Mainz.

Soldbuch

für den

Ref. Willi Sonnheim

Nr ~~306~~ 921 der Stammrolle.

3. Kompagnie
Landst.-Inf.-Batl. [illegible]
XVIII/54

Landst. Inf. Batl. Schweidnitz
1. Kompagnie

Ers.-Truppenteil: 8. Landst. Inf. Ers. Batl. VI. 31. Freiburg Schl.

Nationale des Buchinhabers.

1. Vornamen Willi
   Familiennamen Sondheim
   geboren am 3. 3. 87
   zu Ober-Gleen
   Verwaltungsbezirk Alsfeld
   Bundesstaat Oh.
2. Der Eltern Vater tot
   a) Stand
   b) Vornamen Henriette geb. Stern
   c) Familiennamen
   d) Wohnort Gießen
   e) Verwaltungsbezirk
3. Religion isr.
4. Stand oder Gewerbe Kaufmann
5. Verheiratet seit ledig
   mit
   der Ehefrau Wohnort
   Verwaltungsbezirk
   hat Kinder

p. Sondheim ist von der 1. Komp. Lst. Inf. Btls. Schweidnitz gelöhnt bis einschl. 10/II. 18.
Brotverzulage " " " ersch.
" verpflegt " " 29./1. 18.

Hier erhalten:
Verpfleg.-Geld für den 30/1., 31/1.
1./II. 18. 3 Tage à 5.– = Mk. 15.–
Bosanti, den 2/II. 18.

[illegible signature]

Gelöhnt 11 – Ende Febr. 18
Verpflegt 3 – 27. II. 18
Zulage 4,25 11. – Ende Febr. 18

[illegible signature]

Hier erhalten: Verpfleg. Geld f. d. 28/1. 18.

Löhnung, Brotzulage u. Verpfl. Geld für März 1918
(darunter 1 1/2 Stg. Geld),
desgl. für April 1918
(darunter Stg. 1 1/2 Geld)
desgl. für Mai 1918
(darunter Stg. 1 1/2 Geld)
desgl. für Juni 18
(dar. Stg. 1 1/2 Geld)

6. Verpflegt bis 13. 7. 18 einschl.
Löhnung und
Vergütungen bis 10. 7. 18 einschl.
[illegible] 25 [illegible]
I. V.
Huber
[illegible]

Deutscher Verbindung * Karapunar *

Einhundert Mark
Vorschuß für Urlaub
Feldzahlkasse der Militär-Mission
A. B.
d. 16. Juli 1918.
Höhne

FELDZAHLKASSE DER DEUTSCHEN MILITÄR-MISSION

Typhus Impfung 18/12 17
Cholera Impfung 20.12.17.

~~Assist. Feldhilfsarzt.~~

D. Moellmer

Pockenimpfung 19.1.18.

Vogel
Assistenz Arzt

Cholerawiederimpf.
30.V.18. Kopp
Oberarzt.

Infolge Demobilmachung z. zustg. Bez. Kmdo Gießen entlassen.

Erh.: Entlassungsgeld: 50,00 M
" Marschgebühren: 15,00 "

Gelöhnt bis 30.11.18
Verpflegt bis 26.11.18

Lamsdorf, den 26. Nov. 1918

Barthel
Feldw. u. Komp.=Führer

1. ...
8. Land... ...-Bataillon
VI. A. K. (VI/31)

Der Ldsm. Sondheim hat am 6/7.18
in Karapunar folgende Beklei-
dungsstücke empfangen:
2 Drillichröcke 2 Drillichhosen
1 Kragenbinde 2 Hemden
1 Unterhose 2 P. Strümpfe
2 P. Wickelgamaschen.

Karapunar

Vom 4. - 17.10.18. Heimaturl.
mit [illegible]

Nachweisung behufs etwaiger Aufnahme von Kranken an die Lazarette auf Grund der Lazarettscheine

(Im Friedensverhältnis ist die Ausfüllung dieser Nachweisung nicht erforderlich, da die Überweisung der Lazarettscheine erfolgt.)

Benennung des Lazaretts	Der Lazarett-Aufnahme Tag und Monat	Der Lazarett-Aufnahme Jahr	Krankheit (nötigenfalls bei der Entlassung zu berichtigen)	In das Lazarett mitgegeben: Waffen: Gewehr	Säbel						Groß-Bekleidungsstücke: Mantel	Waffenrock	Tuchhosen						
Et. Laz. Taurus Bozanti	2. II.	18.																	
Kr.-Laz. Mediz.-Klinik [illegible]	21/7	18																	

Abzuschneiden.

in ein Garnison-, Feld-, Kriegs-,

In das Lazarett mitgegeben

Kleinbekleidungsstücke										Privat-Kleidung und Sachen
Hemden	Paar Stiefel									

Abzuschneiden.

In das Lazarett mitgegeben Geld, Geldwert habende Papiere, Wertgegenstände

Unterschrift des absendenden Truppenteils (Hauptmann rc., Feldwebel)	Tag und Monat der Entlassung aus dem Lazarett	Jahr der Entlassung aus dem Lazarett	Etwaige Bemerkungen in Bezug auf die Entlassung aus dem Lazarett (übergeführt nach N. N., als geheilt zum Truppenteil rc.)	Unterschrift des die Entlassung bewirkenden Lazarettbeamten
	27. II.	18.	Tr.	Ringer Uffz.
	10. 9	18	Ersatz Inf. [illegible] Batl. 6/31. Freiburg i/Br.	[illegible]

Kupons zu dem Soldbuch Nr. [illegible]

[illegible] Willi [illegible]

für 1. Oktober 1917 bis Ende September 1918

Landsturm-Infant.-Batl. Schweidnitz
1. Kompagnie

Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März

...ften, welche zum
Rechtsverhältnissen
§ 267 des Straf-
Reich die Eigen-

...setzbuchs wird mit
...uch auf Geldbuße
...nnt werden kann,

...che ihm überhaupt
...ließlich gehört, in
...dern Nachteil zu-
...chädigt oder unter-

. Orten neben der
zugleich auf den
e erkannt werden.
n der Verlust der
zieht, ergeben die
...trafgesetzbuchs für

Soldbücher haben als Schriften, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, nach § 267 des Straf-Gesetzbuchs für das Deutsche Reich die Eigenschaft von Urkunden.

Nach § 274 Nr. 1 dieses Gesetzbuchs wird mit Gefängnis, neben welchem auch auf Geldbuße bis zu Dreitausend Mark erkannt werden kann, bestraft:

> „wer eine Urkunde, welche ihm überhaupt „nicht, oder nicht ausschließlich gehört, in „der Absicht, einem Andern Nachteil zu„zufügen, vernichtet, beschädigt oder unter„drückt."

Auch kann nach § 280 a. a. Orten neben der erkannten Gefängnisstrafe zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden. Welche militärischen Strafen der Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht, ergeben die §§ 32 u. ff. des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

(Raum für weitere amtliche Eintragungen, insbesondere für Vermerke, betreffend Ausdehnung der Fahrerlaubnis nach Ergänzungsprüfungen.)

Führerschein.

Ausgestellt für Willi Sondheim

........, geboren am 1ten Februar 1887

in Ober-Gleen

wohnhaft in **Gießen**

....

Nord-Anlage ~~Straße~~ Nr. 14

Zwei Reichsmark	Fünf Reichsmark
STEMPEL- VOLKSSTAAT HESSEN 2 MARKE	STEMPEL- VOLKSSTAAT HESSEN 5 MARKE
26. März 1928	26. März 1928

... Darmstadt.

Herr Willi Sondheim

ist auf Grund der vor dem amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn Gewerberat Stahl in Darmstadt am 23 ten März 1918 abgelegten Prüfung ermächtigt, einen Kraftwagen ~~ein Kraftrad~~ mit (Motor) Verbr. Maschine (Klasse) 3 b. (drei b) zu führen.

Gießen, den 16 ten März 1918.

Kreisamt Gießen.

(Name der höheren Verwaltungsbehörde.)

Volksstaat Hessen Kreisamt Gießen

Liste Nr. 860

Volksstaat Hessen (Stempel) Kreisamt Gießen

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers:

Willi Sondheim

Bezirkskommando Gießen.

Der *Willi Sondheim*, wohnhaft in *Giessen*, geboren am *2. 2. 1887*, ist infolge Demobilmachung ordnungsmäßig aus dem Heeresdienst entlassen worden.

Gießen, den *9. Januar* 1919.

Bezirkskommando Gießen.

I. A.

796 Druck von J. Weinert, Gießen.

Militärpaß

des

Ersatz Reservist

Willi Sondheim

Jahresklasse: ______

Provinzial-Infanterie.

Während der Mobilmachung in Paß und National auf der 2. Umschlagseite anzukleben.

Angehörigen-Adressen des

Landsturm. Sondheim Willi

Dienstgrad — Name — Vornamen

1. Ehefrau.

Vor- u. Mädchenname ledig

Wohnort (Kreis)

(ev. Vermerk „ledig")

2. Eltern.

Stand oder Gewerbe

Vor- und Zuname d. Vaters tot

Vor- und Mädchenname d. Mutter Johanna geb. Stern

Wohnort (Kreis) Gießen Nordanlage 11.

Straße (Hausnummer)

3. Verwandte, falls ledig oder Frau tot.

Verwandtschaftsgrad

Stand oder Gewerbe

Vor- und Zuname

Wohnort (Kreis)

Straße (Hausnummer)

Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

(ausschl. der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:
   a) der Reserve,
   b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots
   c) der Ersatzreserve,
   d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*) und
   e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort untersteht ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergleiche auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen Letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten**), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompagniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung.
**) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgehändigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeichung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind, dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft

sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthatswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten, bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Wer sich schriftlich anmeldet hat bei Übersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeressache" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur

---

*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a u. b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile

beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schiffer-Kontrollversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.

d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.

b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.

c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.

d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im Übrigen siehe „Besondere Bestimmungen" Ziffer 20 und 21.

e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Gestellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

g) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

V. Verschiedene Bestimmungen

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Uebungen, sowie zur Gestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entfernung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Gestellungsbefehls sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

So lange im ersteren der Übertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nichtgeübte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.*)

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (Ziffer 11) haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigung nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.**)

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden

---

*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.

**) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Übertritt zum Landsturm erfolgte.

allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubegeben (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.

b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.

c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachersatz werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.

d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Übenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugnis;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis

c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit

bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.

b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

d) Wird ein zur Disposition beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und [illegible]bungen unterworfen.
5. Im Übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch in im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhätnis aus.

3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsgeschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu gestellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührnisse zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht angängig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Anmeldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vor-

mund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. (Vergl. C 9.)

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vorgedruckt, von welchem der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. (Vergl. C 9.)

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kontagiöser Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Gestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Über dieses wird besonders verfügt. Inhaber des Zivilversorgungs- oder des Anstellungsscheins haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Absatz 1 und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden.

a) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist. Vergl. [illegible] B. S. 51, Anmerkung*).

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Versagung von Versorgungsgebührnissen oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebührnisse gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A 4).

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster

für schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß, wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

in

Heeressache.
(Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.)

*) ....

*) Ort. Sind daselbst mehrere Bezirkskommandos vorhanden, so ist möglichst dem Ort „I." oder „II." usw. beizufügen.

(a) Für An-Meldungen.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für .... Kreis / Bezirksamt usw. ....

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....

in großen Städten auch: Stockwerk ....

und Name des Quartierwirts ....

Anzugeben

Wo bisher gewohnt ....

Ob verheiratet ....

Wie viel Kinder .... Söhne .... Töchter ....

Stand oder Gewerbe ....

(Name des Meldenden) ....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren ....

Wann und bei welchem Truppenteil in Dienst getreten ....

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung 2c. überwiesen ....

Wo zuletzt gemeldet ....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? ....

(b) Für Ab-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks.

Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen!

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach .... Kreis / (Bezirksamt usw.) ....

oder

von .... nach .... Kreis / (Bezirksamt usw.) ....

in Städten / größeren Ortschaften Straße und Haus-Nr. ....

in großen Städten auch: Stockwerk ....

und Name des Quartierwirts ....

verzogen.

(Name des Meldenden) ....

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren ....

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten ....

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung 2c. überwiesen ....

Wo zuletzt gemeldet ....

Weshalb ist der Paß nicht beigefügt? ....

(c) Für Dispositions-Urlauber.

Ort .... Datum ....

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen zu dürfen

von ....

nach .... Kreis / (Bezirksamt zc.) ....

Name ....

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Paßbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden zc. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

„Inhaber be folgenden Passes meldet sich nach .... ab (oder auf Reisen / Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:

Name ....

in .... Kreis / (Bezirksamt zc.) ....

in Städten / größeren Ortschaften: Straße und Haus-Nr. ....

Name des Meldenden: ....

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: Willi Lindheim

Geboren am 2. ten 2. 1887

zu Ober-Gleen

Verwaltungsbezirk: Alsfeld

Bundesstaat: Hessen

2. Stand oder Gewerbe: Kaufmann

3. Religion: isr.

4. Ob verheiratet: led.

Kinder: —

5. Datum und Art des Diensteintritts:

Am 27. ten 5. 1915

als Ersatz Reservist

6. Bei welchem Truppenteil (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie):

Ers. Batl. L. J. R. 87

2. Komp.

Versetzungen (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie):

Am 13. 9. 1915 z. Landst. Inft. Ers. Batl. Mainz versetzt.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

8. Von welchem Truppenteil:

Nr. der Truppenstammrolle:

Nr. 1553 für 1915

Körpergröße: 1,.......... m.

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

11. Besondere militärische Ausbildung:

12. Bemerkungen:

Stiefellänge: .... cm Stiefelweite: ....

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt, Höchst a/M, den 12. Septemb. 1915.

Deines

Hauptmann u. Komp.-Führer.

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock usw.,
Hose,
Unterhose,
Mütze,
Halsbinde,
Hemde,
Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

diesseits mit Mark Pfg.

behändigten Marschgebührnissen zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.
b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

5
I

Sondheim, Willi

3

28.10. 5

XVIII/3

gut

Bang

Kommanda

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze (Uebungen und
1. Kompagnie Landsturm-Bataillon Bockenheim (XVIII/5.1)	4/12. 16.	War vom senden Tr wurde auf 4/12.16. zur 3. Bockenheim Strafen: Führung: O.U. Tär

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu den Personalnotizen (Übungen und Einberufungen, Führung, Strafen ec)
Landsturm-Inf.-Bataillon Bockenheim XVIII 54. 3. Komp.	29. 5. 17	War vom 4. 12. 16 bis 29. 5. 17 bei nebenstehendem Truppenteil und wird lt. Verfügung des stellv. G.-K./ Mil. Komm. i. R. O.A. IIa 17384 vom d. Landst.-Insp./ 13. 5. 17 zum Landst. Inf. Batl. d. stellv /. Inf.-Brigade /. Schweidnitz versetzt.
		Dienstbeschädigung /.
		Ist g. v. fähig.
		Führung: Gut
		Strafen: Keine
Landst.-Inf.-Batl. Bockenheim (XVIII 54)		J. d. b. Hptm. u. Komp.-Führer. – Frank Leutnant d. R.

99,291.— SAMITCA, CRAIOVA.

[...]zu den Personalnotizen.
([...]Einberufungen, Führung, Strafen ꝛc.)

[...]3/11. – 4/12.16. bei unbekann[...]
[...]uppenteil eingestellt u.
[...]efehl des Bataillons an
[...]omp. Landst.-Inf.-Bat.
XVIII/54 versetzt.
[...]keine
Gelt
[...]u-Jin, 4. Dezbr. 1916
v. [illegible]

Hauptmann u. Kompagnieführer.

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	**Zusätze** zu den Personalnotizen. (Übungen und Einberufungen, Führung, Strafen zc.)
		Dienst seit 30.5.17. bei der 1. Komp. Ldst.
		Btl. II/20 u. wurde infolge Demobilmachung
		(?)hung am 25.11.18. durch das Ldstm.
		Inf. Ers. Btl. II/31 nach Gießen, Bezk. u.
		Bezko. Gießen entlassen.
		Feldzug 1916/18. 2.12.16.–6.12.17. im rum.
	25/8.	Kriegsgebiet.
		3.1.–17.7.18. in der Türkei
	19.	Orden u. Ehrenzeichen: H. E. 27.7.18.
		Erhalten: 50.– M Entlassungsg., 15.– M Marschgeld, 1 Rock, 1 Hose, 1 P. Schuhe.
		Führung: gut.
		Strafen: keine.

[illegible stamp]

A. L.

[illegible]

Hauptmann.

Gem. b. Gießen
Nordanlage 11
Gi., den 29.11.18
Reinhardt

End of Willi Sondheim Collection